

Klimaschutz und Klimaanpassung als Pflichtaufgabe

Diskussionspapier des Deutschen Städtetages



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einleitung	4
Warum ist die Frage nach der Pflichtaufgabe wichtig?	5
Klimaschutz und Klimaanpassung als Pflichtaufgabe ausgestalten? ..	5
Was kann Pflichtaufgabe sein?	7
Wer bezahlt? Und was?	11
Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages zum vorliegenden Diskussionspapier	14

Vorwort

Städte haben in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten immer wieder neue Aufgaben zugewiesen bekommen. Keine Kommunalpolitikerin würde freudig die Hand heben, wenn es darum geht, eine weitere Pflichtaufgabe zugewiesen zu bekommen. Und dennoch gibt es eine rege Debatte darum, ob Klimaschutz und Klimaanpassung zu eben solchen kommunalen Pflichtaufgaben in Deutschland werden sollen – und diese Debatte wird längst auch in den Städten selbst geführt.

Was auf den ersten Blick widersprüchlich klingt, hat auf den zweiten Blick einen ganz praktischen Hintergrund: Mehr als 2.500 Kommunen haben bereits freiwillig Klimaschutzkonzepte beschlossen und beginnen damit, sie umzusetzen. Angesichts des fortschreitenden Klimawandels, der unmittelbare Auswirkungen auf das Leben in den Städten hat und haben wird, sind Klimaschutz und Klimaanpassung für die Städte längst zur politischen Pflichtaufgabe geworden. Eine de facto verpflichtende Aufgabe, die aber rein rechtlich eine freiwillige Aufgabe in der kommunalen Selbstverwaltung ist. Das gibt den Kommunen zwar einerseits ein gewisses Maß an Flexibilität und Gestaltungsspielraum, wenn es um Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen geht. Andererseits bedeutet es aber auch: Klimamaßnahmen stehen oft hinten an.

Klimaschutz und Klimaanpassung zur Pflichtaufgabe zu machen, könnte also die engagierten Maßnahmen vieler Städte in diesem Bereich aufwerten und stärken. Und es gibt inzwischen längst Beispiele für Klimaschutzmaßnahmen, die zur kommunalen Pflichtaufgabe geworden sind oder werden sollen – Beispiel Wärmeplanung. In diesem Diskussionspapier beleuchtet der Deutsche Städtetag viele Facetten der Debatte: Welche kommunalen Maßnahmen zu Klimaschutz und Klimaanpassung könnten Pflichtaufgabe werden – und welche nicht? Wer legt die Pflichtaufgabe fest – Bund oder Länder? Und was bedeutet das jeweils für Finanzierung und Förderung? Wir wollen die Diskussion um die Pflichtaufgabe aktiv voranbringen. Denn Klimaschutz und Klimaanpassung werden die Städte über Jahrzehnte begleiten – so oder so.

Machen Sie sich ein eigenes Bild. Viel Freude beim Lesen.



Helmut Dedy
Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages

Klimaschutz und Klimaanpassung als Pflichtaufgabe

Diskussionspapier des Deutschen Städtetages – beschlossen vom Präsidium am 25. April 2023

Einleitung

Der Anstieg der Treibhausgaskonzentration hat bereits zu einer Erhöhung der globalen Durchschnittstemperatur von 1,1 Grad geführt. Steigt die Erderwärmung über 1,5 Grad, drohen irreversible Folgen für die Menschheit und unser Klima- und Ökosystem. Die Polkappen schmelzen, die Permafrostböden tauen auf, Meeresströmungen wie der Golfstrom bleiben aus, der Jetstream verlagert sich. Der Weltklimarat¹ geht davon aus, dass eine Erderhitzung von 1,5 Grad bereits zwischen 2030 und 2052 erreicht ist, werden jetzt nicht entschiedenen Maßnahmen ergriffen.

Der Klimawandel ist auch in Deutschland bereits voll im Gang. Orkanstürme, Überschwemmungen und Dürren oder längere Trockenperioden infolge des Klimawandels nehmen zu. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel werden immer wichtiger. Die Kosten durch Klimawandelfolgen belaufen sich jährlich im Schnitt auf mindestens 6,6 Milliarden Euro (siehe Prognos Studie).²

Die Städte haben eine führende Rolle im Klimaschutz und bei der Anpassung an den Klimawandel. Hier wird ein großer Teil der Treibhausgas-Emissionen verursacht. Gleichzeitig sind die Städte als stark verdichtete Räume, häufig an Flusslagen von Extremwetterereignissen wie Hitze, Flut oder Starkregen besonders betroffen. Diese notwendigen und tiefgreifenden Transformationsprozesse zu moderieren und umzusetzen, kann nur Aufgabe der Kommunalpolitik sein.

Zu diskutieren ist, ob die Erstellung von Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten, aber auch Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zur kommunalen Pflichtaufgabe werden sollen. Und wie würde eine solche Pflichtaufgabe konkret ausgestaltet?

¹ Bundesregierung (2022): IPCC Bericht: Energiewende und technologischen Wandel beschleunigen.
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutz-weltklimarat-2022718> (letzter Abruf 05.03.2024).

² Prognos (2023) Bezifferung von Klimafolgekosten in Deutschland.
<https://www.prognos.com/de/projekt/bezifferung-von-klimafolgekosten-deutschland> (letzter Abruf 05.03.2024).

Warum ist die Frage nach der Pflichtaufgabe wichtig?

Faktisch sind Klimaschutz und Klimaanpassung bereits zur politisch verpflichtenden Aufgabe avanciert. Rechtlich sind die Maßnahmen jedoch überwiegend freiwillig. Bei der Verteilung der Mittel und in der Abwägung und Gewichtung von Aufgaben stehen sie damit häufig hinter den umfassenden kommunalen Pflichtaufgaben zurück. Mit der Pflichtaufgabe Klimaschutz und -anpassung wird die Erwartung verknüpft, die Bedeutung von Klimamaßnahmen zu stärken und perspektivisch bei der Verteilung von Mitteln und Personalressourcen gegenüber Bund und Ländern einen größeren politischen Druck erzeugen zu können. Allerdings erhöhen sich Finanzmittel nicht automatisch deshalb, weil es sich um eine Pflichtaufgabe handelt.

Klimaschutz und Klimaanpassung als Pflichtaufgabe ausgestalten?



Fahrradstraße in Münster
Foto: © Stadt Münster / Michael Möller

Das gestiegene Bewusstsein über den Klimawandel und dessen Folgen für den Natur- und Klimaschutz haben sich mittlerweile als Gesellschaftsaufgabe etabliert. Die Notwendigkeit einer auf Nachhaltigkeit und Klimaschutz ausgerichteten Politik auf allen Ebenen ist unbestritten.

Über 2.500 Kommunen haben Klimaschutzkonzepte beschlossen und beginnen mit ihrer Umsetzung. Darüber hinaus zielen kommunale Wärmeplanung, Nachhaltigkeitskonzepte, Zero-Waste-Konzepte, Kreislaufwirtschaftsstrategien oder Klimanotstandsbeschlüsse auf Klimaschutz ab. Auch bei den Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel haben sich viele Städte bereits auf den Weg gemacht. Schwammstadtkonzepte, mehr Grün und Blau in der Stadt, weniger Versiegelung, nachhaltiges Bauen sind vielerorts längst etablierte Ziele.

Die Erledigung dieser Aufgaben geschieht überwiegend im Rahmen der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben. Damit stehen sie in ihrem Stellenwert stets hinter den Pflichtaufgaben zurück, vor allem, wenn es um die Verteilung der knappen Mittel und Personalressourcen geht.

Eine freiwillige Aufgabe verschafft den Städten Gestaltungsfreiraum. Der freiwillige Aufgabencharakter führt aber auch dazu, dass Klimamaßnahmen in politischen Diskussionen über ihren Stellenwert und insbesondere in Haushaltsdebatten unter hohem Konkurrenzdruck stehen. Ohnehin wäre das Hochhalten der kommunalen Gestaltungshoheit mittlerweile ein rein theoretischer Ansatz. Es steht nicht mehr zur Debatte, dass Städte umfassende Maßnahmen gegen den Klimawandel ergreifen und sich vor den Folgen schützen müssen.

Schließlich darf ein Mehr von Klimaschutz und eine größere Resilienz gegenüber dem Klimawandel nicht zu Lasten anderer freiwilliger städtischer Aufgabenbereiche gehen. Eine Pflichtaufgabe bringt nicht automatisch mehr Mittel ins System. Sie wertet jedoch die Aufgabe im Vergleich zu anderen freiwilligen Leistungen auf. Damit kann die Forderung einer aufgabengerechten Finanzausstattung gegenüber Land und Bund fundierter unterlegt werden.



Fazit

Klimaschutz und Klimaanpassung sind wesentliche Aufgaben moderner Politikgestaltung. Eine Pflichtaufgabe würde die kommunale Selbstverwaltungshoheit zwar berühren. Aber sie würde die gegenwärtige Aufgabenwahrnehmung der Städte erheblich aufwerten und stärken.

Was kann Pflichtaufgabe sein?

Neben der Diskussion, ob eine Pflichtaufgabe grundsätzlich in Frage kommt, geht es um die Frage, was unter den Begriffen Klimaschutz und Klimaanpassung zu verstehen ist und welche Maßnahmen darunterfallen.

Für den Klimaschutz dürfte ein Verständnis anerkannt sein, dass auf eine Zielerreichung abgestellt. Beim kommunalen Klimaschutz geht es um die Verbesserung der örtlichen CO²-Bilanz. Das Klimaschutzgesetz des Bundes untermauert diese Logik. Danach sollen Treibhausgasemissionen so weit gemindert werden, dass bis zum Jahr 2045 Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Weniger eingrenzbar sind hingegen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Sie zielen insbesondere auf infrastrukturelle Maßnahmen ab. Nach allgemeinem Begriffsverständnis sind darunter alle Maßnahmen zu verstehen, die negative Auswirkungen des Klimawandels begrenzen, drohende Schäden verringern und die Klimaresilienz steigern.

Folgende Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen lassen sich ausschnittsartig danach zuordnen:

- Ausbau des ÖPNV und Maßnahmen zur Verkehrswende
- Maßnahmen zur Wärmewende, insbesondere kommunale Wärmeplanung, energetische Gebäudesanierung, Ausbau von Fernwärme
- Ausbau erneuerbarer Energien mit Windenergie und PV-Ausbau
- Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz



Universitätspark „Grüne Mitte“ in Essen
Foto: © Elke Brochhagen / Stadt Essen



E-Gelenkbus in Münster
Foto: © Stadtwerke Münster

- Investitionen in die Abfallentsorgung, Recycling, energetische Nutzung von Restabfällen
- Investitionen in städtische Grünanlagen, Dachbegrünung, Stadtbäume
- Investitionen in Wasserinfrastruktur, Regenwassermanagement, Baum-Rigolen, Gefahrenkarten

Form der Pflichtaufgabe denkbar

Der Ausschnitt zeigt, dass Klimaschutz und Klimaanpassung eine Vielzahl an möglichen Betätigungs- und Maßnahmenfeldern umfasst. Zu klären ist, ob und wie ein derart weit gefasster Katalog an möglichen Aufgaben als Gegenstand eines Klimaschutzgesetzes bzw. Klimaanpassungsgesetzes eines Landes oder gar des Bundes überhaupt normiert werden könnte. Es braucht eine politische Eingrenzung und Definition von Maßnahmen.

Diese müssen sich zudem an den geografischen, topografischen, siedlungsstrukturellen, ökologischen Gegebenheiten der Region ausrichten. Insofern ist eine Pflichtaufgabe nur in der Form als Pflichtaufgabe ohne Weisung denkbar. Hier wird das **Ob** einer Aufgabe normiert. Die Ausgestaltung der Aufgabe – das **Wie** – bleibt der kommunalen Gestaltungshoheit überlassen.

Klimaschutzpläne, Klimaanpassungspläne und Wärmepläne erfüllen diese Anforderungen

Die Anforderungen einer definierbaren Aufgabe erfüllen Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte. Die Konzepte können Maßnahmenkataloge und Betätigungsfelder nach landes- und bundesweiten Standards vorgeben. Konkrete Maßnahmen können durch die

Städte nach den örtlichen Rahmenbedingungen bestimmt und selbst politisch gewichtet werden. Solche bundeseinheitlich definierbaren Handlungsfelder, Aufgaben und Zielverpflichtungen können auch kommunale Wärmepläne beinhalten.

Neben den reinen Plänen und Konzepten, wäre zu prüfen, ob im Bereich des Klimaschutzes weitere Aufgaben denkbar sind, für die ein besonders hoher Wirkungsgrad zur Treibhausgasreduzierung messbar und damit definierbar und eingrenzbar sind. Dann könnten mögliche weitere Pflichtaufgaben (ohne Weisung) weitergedacht und der Katalog an Maßnahmen sukzessive ausgeweitet werden. Der Städtetag möchte sich in die bereits laufende Debatte einbringen.

Pflichtaufgabe in einzelnen Bundesländern

In einigen Ländern sind diese und weitere Pflichtaufgaben bereits geregelt.

Verpflichtung von Kommunen zum Klimaschutz durch Landesklimaschutzgesetze

Maßnahmen im Bereich	BW	BE	BY	TH	HB	HH	NRW	SH	RLP	NI	HE
Klimaneutrale Verwaltung		x	x	x	x	x			x		
Energieverbrauch	x	x	x	x	x			x	x	x	x
Wärmeplanung	x			x		x		x		x	
Energieversorgung	x	x	x	x	x	x		x	x	x	
Mobilität	x	x		x		x		x		x	
(Klimaschutz-) Konzepte				x	x	x	x		x	x	
Personal für Klimaschutz		x							x	x	
Ver- und Entsorgung											



Photovoltaik-Anlage Agnes-Pockels-Bogen in München
Foto: © Stadtwerke München / Nick Frank

Pflichtaufgabe durch Bundesgesetz

Ausgangslage ist, dass der Bund seit der Föderalismusreform keine Aufgaben durch Bundesgesetz direkt auf die Kommunen übertragen darf. Der Bund kann nur die Länder zur Aufgabenwahrnehmung verpflichten. Diese setzen die Aufgabe durch ihre jeweilige Landesgesetzgebung um und weisen sie im Regelfall der kommunalen Ebene zu.

Will der Bund Maßnahmen verpflichtend in allen Ländern festschreiben, müssen diese einen bundeseinheitlichen Standard vorweisen können. Die Aufgabe muss so definiert sein, dass sie gleichermaßen für Flensburg und Garmisch-Patenkirchen umsetzbar sein kann.

Für die kommunale Wärmeplanung ist die Frage der Pflichtaufgabe mit dem Wärmeplanungsgesetz des Bundes bereits entschieden. Auch das zum 1. Juli 2024 in Kraft tretende Bundes-Klimaanpassungsgesetz sieht eine Verpflichtung zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten vor.

Aber auch weitere Maßnahmen sind denkbar, wie eine klimaneutrale Verwaltung, eine PV-Pflicht für alle Neubauten oder verbindliche Zielvorgaben bei der energetischen Gebäudesanierung.



Fazit

Kommunale Klimaschutzkonzepte und Klimaanpassungskonzepte stellen geeignete und etablierte Grundlagen dar. Sie können als Pflichtaufgabe eingeführt werden. Es muss diskutiert werden, ob, und wenn ja welche Klimaschutzmaßnahmen mit einem besonders hohen Wirkungsgrad darüber hinaus als Pflichtaufgabe definierbar und gesetzlich regelbar sind.

Wer bezahlt? Und was?

Die Debatte um die Pflichtaufgabe ist auch deswegen kontrovers, weil sie komplexe Finanzfragen impliziert. Zu fragen ist, ob eine Pflichtaufgabe für die Kommune automatisch mit einer Kostenerstattung für alle klimaschützenden Maßnahmen und für die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel verbunden ist.

Maßnahmen für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung bedeuten erheblichen Investitionen vor Ort. Die KfW³ hat eine Summe von rund fünf Billionen Euro in den Raum gestellt, um das Ziel der Klimaneutralität in Deutschland bis 2050 zu erreichen. Die notwendigen öffentlichen und privaten Investitionen allein für die Dekarbonisierung bestehender Infrastrukturen werden auf 72 Milliarden Euro pro Jahr geschätzt. Die Notwendigkeit einer Maßnahme führt damit schnell zur politischen Debatte. Es braucht eine langfristige Finanzierung, um planvollen, flächendeckenden und sektorspezifischen Klimaschutz zu ermöglichen.

Finanzierung über die Länder

Überträgt der Landesgesetzgeber den Kommunen Aufgaben per Gesetz, greifen die jeweiligen Konnexitätsregelungen in den Ländern. Grundsätzlich muss das jeweilige Land für einen finanziellen Ausgleich sorgen. Diejenigen Länder, die Pflichtaufgaben im Bereich des Klimaschutzes bereits auf Landesebene eingeführt haben, haben e Regelungen für Mittelzuweisungen getroffen (vgl. Klimagesetz Niedersachsen).⁴



Wer bezahlt die Maßnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung?
Foto: © Tobias Fricke

³ KfW Research (2021): Klimaneutralität bis Mitte des Jahrhunderts erfordert Investitionen von 5 Billionen EUR. https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Newsroom/Aktuelles/Pressemitteilungen-Details_673344.html (letzter Abruf 05.03.2024).

⁴ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (o.J.): Klimaschutz in Niedersachsen. https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/klima/klimaschutz_in_niedersachsen/klimaschutz-in-niedersachsen-200413.html (letzter Abruf 05.03.2024).

Das Konnexitätsprinzip löst jedoch aus Sicht der Kommunen nicht alle Probleme. Streit kann schon darüber entstehen, wie hoch die tatsächlich entstehenden Kosten sind. Ebenso kann strittig sein, ob die Änderung von Standards bei bereits bestehenden Aufgaben, die zu höheren Kosten führt, als eine Aufgabenübertragung im Sinne des Konnexitätsprinzips zu verstehen ist.

Status quo ist der Weg über Förderprogramme des Bundes

Bund und Länder unterstützen kommunale Klimaschutzmaßnahmen und Klima-Anpassungsmaßnahmen mit einer Vielzahl von Programmen. Bundeseitig werden die Programme aus dem Energie- und Klimafonds (EKF) finanziert. Im Rahmen der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) wurden bis Ende 2022 45.200 Projekte mit rund 1,54 Milliarden Euro unterstützt.

Der Städtetag hat einen umfassenden Vorschlag für die Ausgestaltung von Förderprogrammen im Klimaschutz vorgelegt. Der Vorschlag analysiert die Hemmnisse und Fehllansätze der bisherigen Förderpolitik des Bundes. Er zielt auf mehr Wirkungsorientierung, mehr Verlässlichkeit durch mehrjährige Planbarkeit und mehr Flexibilität im Rahmen von Budgets ab. (siehe Papier Kommunalen Klimaschutz klug fördern).⁵

Pflichtaufgabe Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte

Die Länder könnten bei den Konnexitätsverhandlungen argumentieren, dass bereits heute in vielen Städten Klimakonzepte und Strategien vorhanden sind und Aufgaben im Bereich des Klimaschutzes und bei der Anpassung an den Klimawandel von den Kommunen im Rahmen der bestehenden Gesetze wahrgenommen werden.

Vorreiter Städte dürfen nicht bestraft werden. Für sie gilt es jedenfalls Anreize über gesondert zugeschnittene landeseigene Förderprogramme zu schaffen.

Umsetzung der Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte

Für die Umsetzung der Konzepte wird der Förderweg über Bundesprogramme und aufstoc-kende Landesförderung zunächst weiterhin der maßgebliche Finanzierungsweg bleiben. Jedoch können zum einen Anreize geschaffen werden, durch eine Verknüpfung der Förderung an das Vorhandensein von Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte bzw. einer vorliegenden Wärmeplanung. Zum anderen steigt mit der Pflichtaufgabe der politische Druck, dass Bund und Länder dauerhaft und planbar die Finanzierung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen mittragen.

Der Städtetag hat bereits im vergangenen Jahr gefordert, die Förderpolitik auf planbare Budgets auszurichten (siehe Konzept).⁶ Dies muss Grundlage der Förderpolitik werden.

⁵ Deutscher Städtetag (2022): Kommunalen Klimaschutz klug fördern. <https://www.staedtetag.de/publikationen/weitere-publikationen/kommunalen-klimaschutz-klug-foerdern> (letzter Abruf 05.03.2024).

⁶ ebd. (letzter Abruf 05.03.2024).

Ende der Förderprogramme?

Die Verankerung von Klimakonzepten und Klimamaßnahmen als kommunale Pflichtaufgabe könnte zur Folge haben, dass der Bund sich aus der Finanzierung dieser Projekte zurückzieht. Wünschenswert und deshalb besonders wichtig wäre es, einen geeigneten Weg zur Verstetigung der Finanzierung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen zu finden.

Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91b Grundgesetz

In der Diskussion ist, eine weitere Gemeinschaftsaufgabe für den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu schaffen. Diese müsste analog Art. 91b Grundgesetz⁷ als eine Aufgabe in gemeinsamer Verantwortung festgeschrieben und hälftig finanziert werden. Auf diese Weise kann der Bund gemeinsam mit den Ländern dauerhaft und planbar die Finanzierung dieser Maßnahmen mittragen. Die einer Gemeinschaftsaufgabe zugrundeliegende Förder-systematik müsste so ausgestaltet werden, dass Hemmnisse, wie – aufwendige Anträge oder kommunale Eigenanteile – vermieden werden.



Fazit

Die Städte erwarten, dass Bund und Länder dauerhaft und planbar die Finanzierung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen mittragen. Dabei geht es vor allem um die Umsetzung von verpflichtenden Klimaschutzkonzepten und Klimaanpassungskonzepten auf der kommunalen Ebene.

⁷ Bundesministerium der Justiz: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 91b. https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_91b.html (letzter Abruf 05.03.2024).

Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages zum vorliegenden Diskussionspapier

1. Klimaschutz und Klimaanpassung sind zentrale Zukunftsaufgaben und von gesamtgesellschaftlicher Relevanz. Dieses Bewusstsein hat sich gesellschaftlich und politisch auf allen Ebenen etabliert. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sind damit faktisch eine politisch verpflichtende Aufgabe der Städte.
2. Klimamaßnahmen können vor allem auf der kommunalen Ebene wirksam umgesetzt werden. Kommunale Klimaschutzkonzepte und Klimaanpassungskonzepte stellen hierfür geeignete und etablierte Grundlagen dar. Eine künftige bundesweite Verpflichtung, solche Konzepte auf kommunaler Ebene zu erstellen, sollte politisches Ziel sein. Dadurch wird die Bedeutung von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung vor Ort gestärkt und die Rolle der Städte anerkannt und aufgewertet.
3. Ob über die Klimakonzepte hinaus einzelne, definierbare Klimaanpassungsmaßnahmen und Klimaschutzmaßnahmen mit einem besonders hohen Wirkungsgrad den Städten als Pflichtaufgabe übertragen werden sollen, muss diskutiert werden. Der Deutsche Städtetag möchte diese Debatte aktiv voranbringen.
4. Die Städte erwarten, dass Bund und Länder dauerhaft und planbar örtliche Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen mitfinanzieren. Dabei geht es vor allem um die Umsetzung der in den verpflichtenden Klimaschutzkonzepten und Klimaanpassungskonzepten vorgesehenen Maßnahmen. Diese erfordern erhebliche Investitionen. Die Städte benötigen aufgabengerechte Mittel der Länder und des Bundes für eine erfolgreiche Umsetzung von Klimamaßnahmen mittels Klimakonzepten. Nur unter der Voraussetzung einer auskömmlichen Finanzierung ist eine Ausgestaltung als Pflichtaufgabe denkbar.
5. Neue oder erweiterte Aufgaben verlangen perspektivisch eine Neujustierung der Finanzverteilung zwischen den Ebenen. Das Präsidium hält eine Neuaufteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund, Ländern und Städten und Gemeinden für ein geeignetes Instrument.
6. Das Präsidium bekräftigt seine Forderung, dass sich eine wirksame und effektive Förderpolitik von Bund und Ländern an dem Ziel ausrichten muss, den Kommunen ein festes Budget für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen über einen Zeitraum von zehn oder mehr Jahren zur Verfügung zu stellen. Eine solche Förderpolitik ist im Rahmen einer neuen Gemeinschaftsaufgabe analog Art. 91 b Grundgesetz vorstellbar.
7. Das Präsidium hält es für zwingend, diese Debatten weiter aktiv voranzubringen. Es nimmt das Diskussionspapier zur Kenntnis.

Herausgeber

© Deutscher Städtetag Berlin und Köln, April 2024

Autorinnen

Carina Peters

Alice Balbo

Das Diskussionspapier wurde unter Mitwirkung des Klima- und Umweltausschusses des Deutschen Städtetages sowie des Finanzausschusses des Deutschen Städtetages erstellt.

Kontakt in der Hauptgeschäftsstelle

Beigeordnete Dr. Christine Wilcken,

Beigeordnete Verena Göppert

Alice Balbo, alice.balbo@staedtetag.de

Publikationsbetreuung: Freya Altmüller

Satz und Layout: Media Cologne, Hürth

ISBN 978-3-88082-381-5

Titelbild: © Oliver Güth – Kölner Verkehrs-Betriebe /

© Anselm – [adobe.stock.com](https://www.adobe.com/stock) / © jarama – [adobe.stock.com](https://www.adobe.com/stock) /

© Nick Frank – SWM

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1

10117 Berlin

Telefon: 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18 - 32

50670 Köln

Telefon 0221 3771-0

E-Mail: post@staedtetag.de

Internet: www.staedtetag.de

Folgen Sie uns:

www.staedtetag.de/socialmedia